

RECHTLICHE NEUERUNGEN DURCH DAS CHANCENAUFENTHALTSRECHTSGESETZ (CHAR-G)

23.03.2023

Christiane Welker

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Juliane Kemnitz

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

TAGESORDNUNG

- ✓ Kurzvorstellung Thüringer WIR-Netzwerk BLEIBdran+
- ✓ Das Chancenaufenthaltsrecht
- ✓ Chancenaufenthaltsrecht – Konkretisierungen durch die Thüringer Erlasse und die BMI-Anwendungshinweise vom 23.12.2022
- ✓ BMI-Anwendungshinweise vom 14.02.2023
- ✓ Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen – § 25a AufenthG
- ✓ Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG
- ✓ Übergang von § 104c → §§ 25a und 25b AufenthG
- ✓ Sonstige Änderungen durch das Char-G – Auswahl
- ✓ Linksammlung

WIR-Netzwerk BLEIBdran+



Kooperationspartner*innen



Unsere Angebote für Geflüchtete

Beratung

- Berufliche Beratung und Coaching
- Unterstützung bei Bewerbung und Jobsuche & Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Praktikum und zu Sprachkursen
- Übergang Schule/Beruf
- Aufenthalts-, asyl- und sozialrechtliche Beratung in Bezug auf (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt
- Sprachlernberatung

Qualifizierungen

- Bewerbungstraining
- Kurzqualifizierungen für Lager und Logistik; Schweißen
- Computerkurse
- berufsbegleitende Sprachkurse (online); Sprachcoaching
- Intensivkurs: Fit in Schule und Ausbildung

Zudem bieten wir
**mehrsprachige
Informationsveranstaltungen**
für Geflüchtete an.

Weitere Angebote

- **Arbeitshilfen** für Multiplikator*innen
- Mehrsprachiges **Informationsmaterial** für Geflüchtete
- Herausgabe von **BLEIBdran+ DAS MAGAZIN**
- **Erlass-Sammlung** (bundesweit)

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht-1.pdf>

- **Gremienarbeit**
- **Schulungen** zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen im Kontext Arbeitsmarktzugang und zum Thema Flucht und Behinderung
- **Fachtage und andere Veranstaltungen**
- **Beratung von Arbeitgeber*innen**



DAS CHANCENAUFENTHALTSRECHT

Intention des Gesetzgebers

*Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein **Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik** gestartet und insgesamt ein wichtiger **Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts** geleistet. Es eröffnet jenen Menschen Chancen und Perspektiven, die trotz bestehender Ausreisepflicht seit langer Zeit in Deutschland leben, keine Straftaten bzw. nur geringfügige Straftaten [...] begangen haben und ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Der Gesetzgeber hat bei diesem Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Die **Ausländerbehörden sind angehalten, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen** und auf weiterführende Hilfsangebote hinzuweisen sowie ggf. geeignete Ansprechpartner in anderen Behörden zu benennen.*

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23.12.2022, S. 1

ChAR-G in Thüringen

- **Bundesgesetzliche Grundlage** (u.a. §§ 25a, 25b, 104c AufenthG)
- **BMI Anwendungshinweise vom 23.12.2022** – sind für Thüringen für die Ausländerbehörden als verbindlich erklärt, sofern sie nicht abweichen von der Thüringer Erlasslage
- **Thüringer Erlass vom 27.01.2023** – verbindlich für die Ausländerbehörden
- **BMI Ergänzende Hinweise zu den Anwendungshinweise vom 14.02.2023** – sind für Thüringen nicht als verbindlich erklärt für die Ausländerbehörden
- **Thüringer Erlass vom 16.02.2023** – verbindlich für die Ausländerbehörden

Voraussichtlicher Kreis der vom Chancenaufenthalt Begünstigten laut Gesetzesbegründung*

Duldungsbestand Gesamtdeutschland	247.290
Aufenthaltsdauer > 5 Jahre	136.838 (ca. 55%)
Antrag Chancen-Aufenthaltserlaubnis	ca. 98.000 (ca. 75%)
Übergang in ein dauerhaftes Bleiberecht	ca. 33.000 (ca. 1/3)

Voraussichtlicher Kreis der der vom Chancenaufenthalt Begünstigten in Thüringen

Duldungsbestand Thüringen	4622
Aufenthaltsdauer > 5 Jahre	ca. 2550
Antrag Chancen-Aufenthaltserlaubnis	ca. 1900
Übergang in ein dauerhaftes Bleiberecht	ca. 840

Zum Stichtag 30. Juni 2022; BT-Drs. 20/3201

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/037/2003717.pdf>

Das Chancenaufenthaltsrecht: § 104c AufenthG

*(1) Einem **geduldeten** Ausländer **soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich **am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er*

- 1. sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland **bekannt** und*
- 2. **nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde**, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen** oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

*Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 **soll versagt werden**, wenn der Ausländer wiederholt **vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat** und **dadurch seine Abschiebung verhindert**. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.*

(2) Dem **Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern**, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch **nicht seit fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das **volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig** war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis **kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2** erteilt werden. Sie **gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5**. Sie wird für **18 Monate** erteilt und ist nicht verlängerbar. **Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden**. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer **ist spätestens bei der Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis auf die **Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b** und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach **§ 25a hinzuweisen**. Dabei soll die Ausländerbehörde auch **konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen**.

Erteilungsvoraussetzungen

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn

- **am 31.10.2022 fünf Jahre** ein ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis vorliegt
- Auch Zeiten in der Duldung nach § 60b AufenthG sind anzurechnen
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (**FDGO**)
- Keine strafrechtliche Verurteilung, wobei
 - Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
 - Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können und
 - Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe**grundsätzlich** außer Betracht bleiben (d.h. weitere Ausnahmen sind im Ermessen möglich)

Chancenaufenthalt soll **abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 AufenthG** erteilt werden. D.h. es wird abgesehen von folgenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen:

- Lebensunterhaltsicherung
- Identitätsklärung
- Passpflicht
- Einreise mit Visum

Erteilungsvoraussetzungen, die vorliegen sollen:

- Es liegt kein Ausweisungsinteresse vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).
- Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)

Davon kann im Ermessen abgesehen werden, da die Chancenaufenthaltserlaubnis als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gilt (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

Versagungsgründe

Eine Chancenaufenthaltserlaubnis **soll** versagt werden, wenn

- **wiederholt** vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder **wiederholt** über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde
- und**
- dadurch die Abschiebung verhindert wird.

Sie **kann** erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde entsprechend § 30 Abs. 3 Nr. 1 - 6 AsylG.

Begünstigter Personenkreis

Folgenden **Familienangehörige soll** bei Zusammenleben mit einem Begünstigten ebenfalls eine Chancenaufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ehe- und Lebenspartner*innen
- minderjährigen, ledigen Kindern
- volljährigen ledigen Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren

wenn

- alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen
- mit **Ausnahme** eines **fünfstufigen Voraufenthalts** am 31.10.2022.

Geltungsdauer und Verlängerung

- Die Chancenaufenthaltserlaubnis wird für **18 Monate** erteilt.
- Sie ist **nicht** verlängerbar.
- Während der Geltungsdauer kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG erteilt werden.
- Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis als nach §§ 25a und 25b AufenthG entfaltet keine Wirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG, d.h. Chancenaufenthalt gilt nach Ablauf bis zur Entscheidung über Antrag nicht als fortbestehend.

Hinweispflicht der Ausländerbehörde

- Spätestens bei Erteilung der Chancenaufenthaltserlaubnis **muss** die Ausländerbehörde auf die **Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b** (und, falls unter 27 Jahre, nach § 25a AufenthG) hinweisen
- Die Ausländerbehörde **soll** auch **konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.**

CHANCENAUFENTHALTSRECHT– KONKRETISIERUNGEN DURCH DIE THÜRINGER ERLASSE UND DIE BMI-ANWENDUNGSHINWEISE VOM 23.12.2022

Antragsverfahren

- Kann **nur auf Antrag** erteilt werden; Antrag muss spätestens am 31.12.2025 gestellt werden.
- Ausländerbehörden müssen insbesondere bei Nichtvorliegen weiterer Duldungsgründe auf die Notwendigkeit einer Antragstellung hinweisen. (THR)
- Zeitraum zwischen Antrag und Titelerteilung:
 - Der Antrag hat **keine Fiktionswirkung**; d.h. die antragstellende Person bleibt vollziehbar ausreisepflichtig.
 - **ABER:** Ausländerbehörden sind angehalten, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zur Entscheidung abzusehen
- Über den Antrag ist grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung **ist eine Ermessensduldung zu erteilen**, wenn Voraufenthaltszeiten vorliegen und keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen. (THR)

Geduldeter Aufenthalt

- Bei „geduldetem Aufenthalt“ kommt es nicht auf eine förmliche Duldungsbescheinigung, sondern das Vorliegen eines **Duldungsgrunds** an.
- Eine bestimmte Vorduldungszeit ist nicht erforderlich.
- Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend, keine förmliche Duldung notwendig. Keine Differenzierung nach Duldungsgründen. Bei ausdrücklich erteilter Duldung bedarf es keines materiellen Duldungsanspruchs. (THR)
- GÜB oder ausländerbehördliche Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gilt als faktisch geduldet. (THR)

Voraufenthaltszeiten

- Zeiten in der **GÜB** oder einer ausländerbehördliche Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind **anrechenbar**, wenn Abschiebung nicht vollzogen wurde.
- Zeiten nach der Einreise **vor Stellung eines Asylantrages sind anrechenbar.**
- **Kurzfristige Unterbrechungen** des Aufenthalts im Bundesgebiet **von bis zu drei Monaten**, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind **unschädlich**.
- Dies gilt **auch bei mehrfachen Ausreisen**, soweit Lebensmittelpunkt weiterhin in der BRD ist.
- Gilt auch für Ausreisen im Duldungsstatus (THR)
- „Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten. Gleiches gilt für Zeiten des Untertauchens ohne Ausreise aus dem Bundesgebiet“. (THR)
- Bei Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund von **Rückführungen** werden die Voraufenthaltszeiten **nicht angerechnet**.

„Soll“-Erteilung bzw. „atypische Fälle“

- Der Titel ist bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen.
- **Atypische Umstände, wenn** Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage erkennbar nicht erreicht werden kann, zum Beispiel wenn widersprüchliches Verhalten in Bezug auf das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennbar ist oder die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Extremismus- oder Terrorismusbezug verfügen.
- Atypische Fälle können nur angenommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in eine Bleiberecht künftig ausscheidet. Eine solche negative (Integrations-)prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt. (THR)
- Lebensalter oder bisher fehlender Integrationsbemühungen reichen nicht für Annahme negativer (Integrations-)prognose. Auch bloße Zweifel/Vermutungen, dass allgemeine Erteilungsvoraussetzungen oder weitergehende Integrationsvoraussetzungen für §§ 25a und 25b AufenthG künftig nicht erfüllt werden könnten, genügen nicht. (THR)
- Täuschungshandlungen in Bezug auf Identität oder Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit begründen keinen atypischen Fall, auch wenn die Täuschung über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wurde.
- Annahme Vorliegen atypischer Fall von ABH → Vorlage beim TLVwA notwendig; falls TLVwA Annahme ABH folgt → Vorlage bei Fachabteilung TMMJV für abschließende Prüfung und Entscheidung. (THR)

Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

- Hat schriftlich zu erfolgen
- Nicht bei Antragsteller*innen unter 16 Jahren
- Wirksame Abgabe des Bekenntnisses zur FDGO durch Antragsteller*innen unterliegt **nicht** der Voraussetzung des Nachweises etwaiger Kenntnisse der deutschen Sprache. (THR)
- Es ist ausreichend, wenn sich die Ausländerbehörden oder Antragsteller*innen im Bedarfsfall eines Sprachmittlers bedienen. (THR)
- Es bedarf keiner Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers. (THR)
- Ausländerbehörden steht das Landesprogramm Dolmetschen (Video-und Audiodolmetschen) uneingeschränkt zur Verfügung; im Bedarfsfall kann z.B. auch das Angebot Sprintpool Thüringen genutzt werden. (THR)
- Wenn nach Einschätzung der Ausländerbehörde kein wirksames Bekenntnis zur FDGO vorliegt, ist dies im schriftlichen Ablehnungsbescheid zu begründen. (THR)

Straffälligkeit und Ausweisungsinteresse

- Strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der **Strafgrenzen** (50 bzw. 90 Tagessätze) sind bei der Prüfung eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nummer 2 AufenthG) unbeachtlich.
- Ein Absehen von einer Versagung wg. bestehendem **Ausweisungsinteresse** ist nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen zulässig.
- Wird gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen, es sei denn, es kann über den Aufenthaltstitel ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden (§ 79 Abs. 2 AufenthG).

„Soll“-Ausschlussgrund: Verhinderung der Abschiebung durch wiederholte vorsätzliche Falschangaben bzw. Identitätstäuschung I

- **Die bloße Nicht-Mitwirkung** ist unschädlich.
- Bloßes Schweigen ist keine Täuschung.
- Ausgenommen sind beispielhaft Transliterationsfehler, Falschangaben durch Dritte sowie Behördenfehler.
- Setzt **aktive eigenverantwortliche wiederholte Täuschung besonderer Intensität in der Vergangenheit** voraus, die **kausal** für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung **ist**.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für Vorliegen des Versagensgrundes ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis. (THR)
- Vergangene Täuschungshandlungen/Falschangaben sind unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird. (THR)
- Bei mehreren Ursachen muss die (gegenwärtige) vorsätzliche Falschangabe/Täuschung wesentlich ursächlich sein (**Monokausalität**). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.

„Soll“-Ausschlussgrund: Verhinderung der Abschiebung durch wiederholte vorsätzliche Falschangaben bzw. Identitätstäuschung II

- Die „**Ehrlichmachung**“ soll nicht nachteilig auswirken.
- Täuschung über Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn bewusst andere Staatsangehörigkeit angegeben wird, oder Staatsangehörigkeit bewusst verschwiegen wird oder fälschlich Staatenlosigkeit angibt (nicht bei faktischer Staatenlosigkeit)
- Bei jungen volljährigen Ausländern (18-26 Jahre) ist bezüglich des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen.
- Keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds bei Minderjährigen.

Hinweispflicht der Ausländerbehörde

- Betroffene **sind individualisiert auf die Voraussetzungen für die weiterführenden Aufenthalte hinzuweisen** (schriftlich, in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache, die dem Alter und Reifegrad Rechnung trägt)
- **Merkblatt** zu den Voraussetzungen eines weiteren Aufenthalts
- Ausländerbehörde soll **konkrete Handlungspflichten insbesondere zur Identitätsklärung** bezeichnen, **die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind**
- Ausländerbehörde soll auf konkrete Unterstützungen (Hilfs- und Beratungsangebote und weitere Ansprechpartner) hingewiesen werden.
- Die Ausländerbehörde soll eng mit den Bundes- und Landesmigrationsberatungen sowie den Jugendmigrationsdiensten **zusammenarbeiten**.
- Hinweis auf geeignete Landes- und Bundesprojekte, wie z.B. das WIR-Netzwerk BLEIBdran+ (THR)

Sonstige Rechtsfolgen

- Mit Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts erlischt Duldung und Abschiebeandrohung
- Zugang zu SGB II/SGB XII, Eltern-/Kindergeld, BAFÖG
- Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Keine Wohnsitzauflage nach 12a Abs. 1 AufenthG
- Wenn der LUS (noch) nicht gesichert ist Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG (THR)
- Nachrangiger Zugang zu Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Plätze (§ 44 Abs. 4 AufenthG); von der Beitragspflicht kann auf Antrag befreit werden
- Bei besonderem Integrationsbedarf kann zur Integrationskurs-Teilnahme verpflichtet werden (§ 44a AufenthG)
- Familiennachzug ist ausgeschlossen
- Auslandsreisen sind mit eigenem Reisepass möglich

BMI ANWENDUNGSHINWEISE VOM 14.2.23

Diese sind in Thüringen **nicht** als verbindlich erklärt

- Da bei § 104c AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und Passpflicht abgesehen wird, ist es folgerichtig, die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz auszustellen.
- Die Gültigkeit (18 Monate) beginnt mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung des eATs)
- Gern sollen Ausländerbehörden Begünstigten schon zur Bestellung des eATs ein Behördenschreiben mitgeben, in dem die Bestellung des eATs und das Erfüllen der Voraussetzungen bestätigt wird
- Für § 104c AufenthG sind keine Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse erforderlich
- FDGO-Kerninhalte müssen verstanden werden. Rein verbales Bekenntnis reicht nicht aus – ggf. mit Sprachmittler*in prüfen, ob die wesentlichen Inhalte verstanden werden.
- Auch die JMDs sollen mit einbezogen werden bei Personen unter 27 Jahren
- Ausländerbehörden sollen sich mit den Jobcentern abstimmen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen für die LUS/Prognoseentscheidung ausgehen.

AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN VOLLJÄHRIGEN - § 25A AUFENTHG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden:

- **Aufenthaltsstatus:** seit 12 Monaten Duldung oder Inhaber*in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (*alte Regelung: Duldung; keine Vorduldungszeit*)
- **Alter:** unter **27 Jahre** (*alte Regelung: unter 21 Jahre*)
- **Voraufenthaltsdauer:** **mindestens 3 Jahre** (*alte Regelung: mindestens 4 Jahre*)
- Bei Personen, die über den Chancenaufenthalt kommen, sind Zeiten in der Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeit anzurechnen.
- **Qualifikation:** anerkannter Schul- oder Berufsabschlusses oder in der Regel **3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch** (*alte Regelung: in der Regel 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch*)
 - Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (*alte Regelung: keine Härtefallregelung*)

➤ **Positive Integrationsprognose:**

- Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik (z.B. Schulbesuch, Qualifizierung, Ausbildung/Arbeit, Deutschkenntnisse, Straffreiheit, besondere Integrationsleistungen, ...)

➤ **Lebensunterhaltssicherung:** Ist nicht erforderlich während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder während des Studiums

➤ **Versagungsgründe:**

- Abschiebung ist ausgesetzt wegen
 - eigener falscher Angaben oder
 - eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Konkrete Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

➤ **Identitätsklärung:** Personen, die zuvor eine AE nach § 104c AufenthG innehatten, soll die AE nach § 25a Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die Identität geklärt ist. Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie aber trotzdem erteilt werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 (keine Neuregelung)

- Nach § 25a Abs. 2 kann den Eltern eines*r minderjährigen Begünstigten nach § 25a Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (hierfür u.a. Lebensunterhaltssicherung notwendig).
- Zudem kann minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 erteilt werden
- Ehe- bzw. Lebenspartner*innen soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 erteilt werden.
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 wird nicht erteilt bei vorsätzlichen Straftaten (über 50/90TS).

AUFENTHALTSERLAUBNIS BEI NACHHALTIGER INTEGRATION - § 25B AUFENTHG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden bei:

Voraufenthaltsdauer: in der Regel

- **6 Jahre** (alte Regelung: 8 Jahre)
- beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern: **4 Jahre** (alte Regelung: 6 Jahre)

Bei Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG innehatten:

- zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG zu den Voraufenthaltszeiten.
- soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur erteilt werden, wenn die **Identität** im Regelfall **geklärt** ist.
- Wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierfür ergriffen, **kann sie abweichend hiervon** erteilt werden.

➤ Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung

- **Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (mind. 51%)** oder **Prognose**, dass dies künftig möglich sein wird.
- Bezug von Wohngeld ist unschädlich
- Der vorübergehende Bezug von Sozialleistungen ist in der Regel unschädlich bei:
 - Studierenden
 - Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
 - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach SGB II nicht zumutbar ist (i.d.R. nur bei Kindern unter 3 Jahren) oder
 - bei der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

➤ Weitere Erteilungsvoraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland
- mündliche Deutschkenntnisse: **A2 GER**
- tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder

➤ Härtefallregelung:

- Von der Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und den Deutschkenntnissen ist abzusehen, wenn diese aufgrund von seelischer, körperlicher oder geistiger Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden können.

➤ Versagungsgründe

- selbst zu vertretende Verhinderung/Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung; Falschangaben und Täuschung
- Ausweisungsinteresse wegen bestimmter Straftaten

➤ **Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige:**

- Ehe- bzw. Lebenspartner*innen sowie ledigen Kindern soll unter selbigen Voraussetzungen (außer Voraufenthaltszeit) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

➤ **Erteilungsdauer**

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wird für längstens 2 Jahre erteilt und verlängert.

ÜBERGANG VON § 104C → §§ 25A UND 25B AUFENTHG

Siehe Anwendungshinweise des BMI vom 23.12.2022

Grundlegendes

- Antrag ist vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu stellen.
- Sonderregelungen Identitätsklärung und Berechnung Voraufenthaltszeiten sind zu beachten.
- Straftaten, die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG unbeachtlich waren, hindern auch nicht die Erteilung der §§ 25a oder 25b AufenthG
- Beurteilung „nachhaltige Integration“ beruht immer auf Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Identitätsklärung

- Bei Wechsel aus einer Chancenaufenthaltserlaubnis
 - soll die Identität geklärt sein.
 - wird die Identität in erster Linie durch Pass/Passersatzpapier geklärt.
 - kann bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung die Identität durch sonstige amtliche Dokumente geklärt werden → Stufenmodell BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 (Az. 1 C 36/19)

- Von der Identitätsklärung kann gänzlich abgesehen werden, wenn alle erforderlichen, **objektiv möglichen** und **subjektiv zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung** erfolglos ergriffen wurden.
 - Bei der Beurteilung der Möglichkeit/Zumutbarkeit der Identitätsklärung ist eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Aufgrund der Personal- und Passhöhe des Herkunftsstaates ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 - Die Gebührenhöhe ist für die Annahme einer Unzumutbarkeit allein nicht ausreichend.

- Eine **objektive Unmöglichkeit** liegt vor, wenn Pass/Identitätsdokumente aus tatsächlichen Gründen nicht erlangt werden können (z.B. Nichtvorhandensein von Vordrucken aufgrund einer Pandemie mit dauerhaft gestörten Lieferketten).
- Eine **subjektive Unzumutbarkeit** kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn der Antragssteller selbst oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch den Kontakt zu staatlichen Stellen des Herkunftslandes gefährdet werden würden. Die begründenden Umstände sind vom Antragssteller darzulegen und nachzuweisen.
- **Es dürfen keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden.** In zweifelhaften Fällen genügt ein brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

Rechtsfolgen bei Nicht-Erfüllung der Bleiberechtsvoraussetzungen bei Ablauf einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis

- Können zum Geltungsablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts die notwendigen Voraussetzungen der §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllt werden, tritt die vollziehbare Ausreisepflicht wieder ein.
- Das Vorliegen von Duldungsgründen ist erneut zu prüfen.

Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs

- § 25b AufenthG: Beim Übergang aus der Chancenaufenthaltserlaubnis in den § 25b AufenthG kann bei einem Teil der Personen aufgrund der langen Aufenthaltszeit vom Vorhandensein grundlegender Deutschkenntnisse ausgegangen werden.
- Der Nachweis eines Deutsch A2-Niveaus durch Vorlage eines Sprachzertifikats ist **nicht** zwingend notwendig.
- Teilnahme am Integrationskurs ist oft nicht zweckmäßig
- Wenn keinerlei Sprachkenntnisse vorhanden sind und es nicht zu erwarten ist, dass diese selbstständig erlangt werden können und daher eine zwingende Notwendigkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs gesehen wird → Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs kann zweckmäßig sein (Einzelfallabwägung, ob wirklich notwendig!)
- Generell können Inhaber*innen einer AE nach § 104c AufenthG ein Antrag auf Zugang zum Integrationskurs stellen; Befreiung vom Kostenbeitrag kann u.U. beantragt werden

*Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

SONSTIGE ÄNDERUNGEN DURCH DAS CHAR-G - AUSWAHL

Familiennachzug

Ausweitung des **Verzichts auf Deutschkenntnisse** der Nachziehenden, wenn die Stammberechtigten folgende Aufenthaltstitel haben (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5):

- Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (akademische Fachkraft)
- Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG (Fachkraft)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (leitende Angestellte, Führungskraft, Unternehmensspezialist:in, (Gast-)Wissenschaftler:in, Ingenieur:in, Lehrkraft)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 4 AufenthG (Beamte)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG (Selbständige)

Zugang zu Integrationskursen

Alle Asylsuchenden können

- zu Integrations- und DeuFöV-Kursen zugelassen werden, im Rahmen verfügbarer Plätze.
- Das gilt auch für Personen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern!

Beschäftigungsverbote (*§ 60a Abs. 6 S. 4 AufenthG*)

Keine ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbote möglich für

- Asylberechtigte
- GFK-Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

LINKSAMMLUNG

➤ **Anwendungshinweise zum Chancenaufenthaltsrechtsgesetz des BMI:**

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Chancen-Aufenthaltsrecht/Anwendungshinweise_zum_Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz.pdf (23.12.2022)

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/02/Anlage-230214-BMI-Laenderschreiben.pdf> (14.02.2023)

➤ **Ausländerrechtliche Erlasse**

<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

➤ **Weitere Publikationen aus dem BLEIBdran bzw. BLEIBdran+-Netzwerk**

www.ibs-thueringen.de/publikationen/

➤ **Übersichtstabelle der GGUA Flüchtlingshilfe e.V – Sozialrechtliche Ansprüche mit § 104c AufnethG**

<https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Chancen-Aufenthaltsrecht/104c.pdf>

KONTAKT

Christiane Welker

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Wallstr. 18

99084 Erfurt

0361 511 500 25

Christiane.welker@ibs-thueringen.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

